

Stand: 15.03.2017
ERFASSUNG

GEMEINDE
HÜTTBLEK
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH
" Hüttmannsweg Ost "

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.04.2015.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 06.05.2015 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung am 03.03.2016 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.01.2016 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB).
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.03.2017 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
5. Die Gemeindevertretung hat am 01.03.2017 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.03.2017 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.03.2017 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 21.12.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 1. Änderung, am 21.12.2017 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN

19. JULI 2018

[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 22. OKT. 2018, AZ W 522-S 22 MM-604212/11 den Flächennutzungsplan, 1. Änderung, ~~die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.~~

~~Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN

- 3. JAN. 2019

[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

Begründung

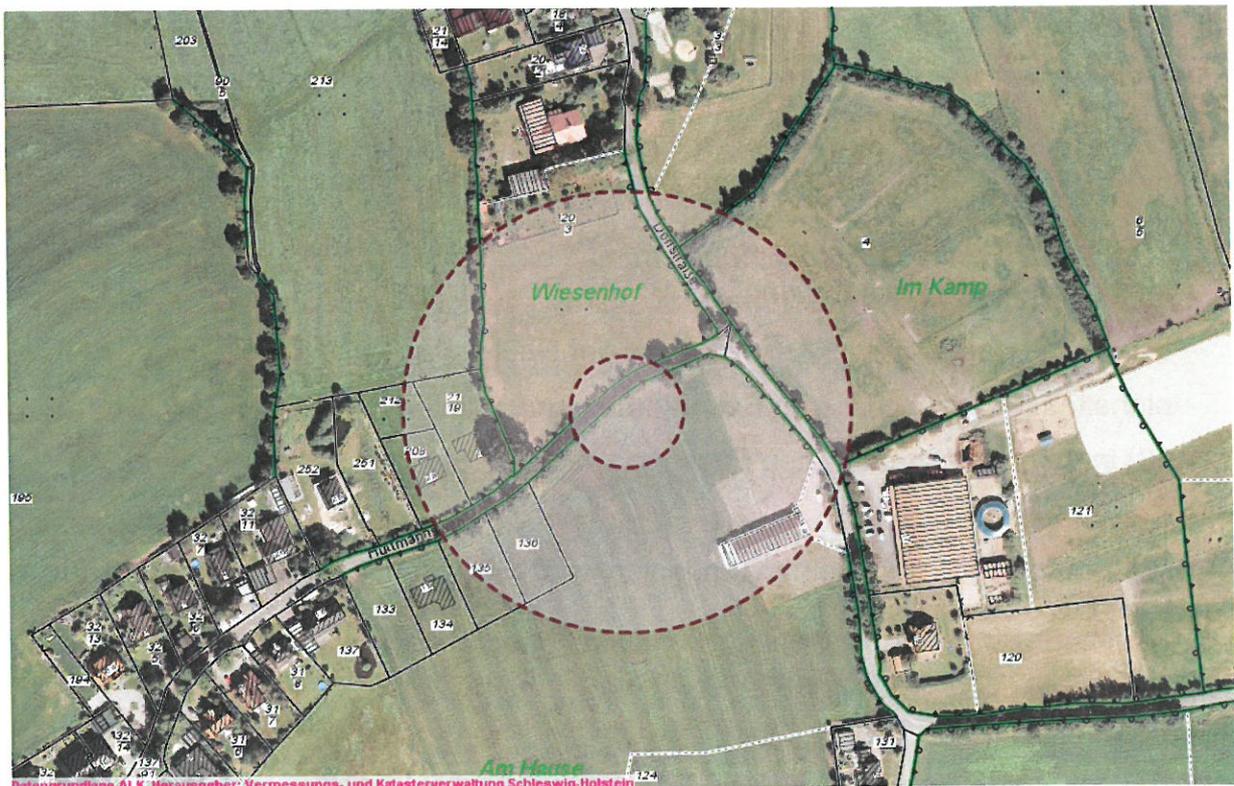
Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Hüttblek

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Hüttmannsweg Ost“



Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung**
- 4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Hinweise**

1 Grundlagen zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttblek hat am 23.04.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Platinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan wird der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Siedlungserweiterungsfläche zweiter Priorität dargestellt.

Die Bebauung bietet sich sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus landschaftspflegerischer Sicht an. Eine Ausdehnung in die freie Landschaft wird durch

die Planung nicht vorbereitet, da das Plangebiet durch bestehende Bebauung und die Dorfstraße begrenzt wird.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um zwei zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich an vorhandene Wohnbebauung anschließen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,0 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

3 Gründe und Ziele zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung

Die Raumordnung und die Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Hüttblek liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im ländlichen Raum fest, dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem Ordnungsraum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden.“¹. Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen standen der Gemeinde am 31.12.2009 bei 368 Einwohnern und 157 Wohneinheiten noch 24 Wohneinheiten bis zum Jahre 2025 zur Verfügung. Der

¹ LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

Wohneinheitenbestand ist in den Jahren 2010 -2013 um 5 Wohneinheiten auf 162 Wohneinheiten gestiegen, womit der Entwicklungsrahmen (mit Stand 2013) noch 19 Wohneinheiten zulassen würde.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planung wurde seitens der Gemeinde eine Baulückenkartierung erstellt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zurzeit ca. 4 Baulücken bestehen. Diese liegen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und befinden sich in privater Hand. Von den bestehenden Baulücken stehen kurz – bis mittelfristig maximal 2 Baulücken zur Verfügung.

Bei der Baulückenerfassung wurden sowohl die B-Pläne, ortsbildprägende Grünflächen und Flächen, die noch langfristig der Landwirtschaft dienen, kenntlich gemacht. Bei der Baulandreserve nach Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Fläche, die aktuell als gemeindlicher Spielplatz genutzt wird. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes war seinerzeit eine Verlagerung des Spielplatzes zur Kisdorfer Straße in räumlicher Nähe zum jetzigen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus vorgesehen. Diese Absicht konnte mangels Flächenverfügbarkeit bislang nicht realisiert werden, so dass der Spielplatz sich nach wie vor an der Dorfstraße in Abstimmung mit dem betreffenden privaten Grundstückseigentümer befindet. Diese Fläche steht daher aktuell für eine wohnbauliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die ersatzlose Aufgabe des gemeindlichen Spielplatzes ist aus Sicht der Gemeinde keine Option.

Die Erfassung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Festzustellen ist, dass es sich bei der Gemeinde Hüttblek um eine aus städtebaulicher Sicht qualitativ hochwertige homogene Ortsstruktur mit Einzelhäusern und größeren „Bauerngärten“ handelt. Die bestehende städtebauliche Struktur wurde seitens der Gemeinde durch mehrere Bestandsplanungen planerisch sichergestellt. An Infrastruktureinrichtungen innerhalb der Gemeinde bestehen, der Größe und der Einwohnerzahl der Gemeinde geschuldet, lediglich das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus. Kindergarten und Schule, Einkaufsmöglichkeiten, Bank etc. befinden sich in den größeren Nachbargemeinden. Bedarfe die über den täglichen Bedarf hinausgehen, können in Kaltenkirchen gedeckt werden. Aufgrund der gegebenen städtebaulichen Qualität, in Verbindung mit der guten verkehrlichen Anbindung nach

Kaltenkirchen, bestehen innerhalb der Gemeinde keine Leerstände, so dass die Gemeinde nunmehr nach 15 Jahren ein neues Wohnbaugebiet zur Deckung des Ersatz- und Nachholbedarfes planerisch vorbereitet.

Die Gemeinde Hüttblek hat sich baulich in den letzten Jahren moderat aber kontinuierlich weiterentwickelt. Der jährliche Zuwachs an Wohneinheiten betrug in den letzten 10 Jahren 2,2 Wohneinheiten pro Jahr. Ein größerer Anstieg, der über den Durchschnitt hinausgeht, wurde entgegen vieler anderer Gemeinden in Hüttblek nicht verzeichnet. Dies ist dem mangelnden Angebot an freien Bauplätzen und dem planerischen Willen der Gemeinde geschuldet. Zurzeit besteht nach wie vor ein Bedarf innerhalb der Gemeinde. Dieser resultiert aus dem gegebenen Ersatz- und Nachholbedarf und ist überwiegend aus der Gemeinde selbst begründet.

Die letzte bauleitplanerische Baulandausweisung zu Gunsten einer Wohnbebauung datiert aus dem Jahre 2001. Die hier vorbereiteten Bauplätze sind mittlerweile alle bebaut. Der letzte Bebauungsplan in Form des Bebauungsplans Nr. 6 wurde 2005 rechtskräftig. Das Mischgebiet bietet noch zwei freie Bauplätze, ist aber Gewerbetreibenden oder kleinen Handwerksbetrieben vorbehalten.

Die Gemeinde hat mit der Neuausweisung von Baugebieten gewartet, bis die Innenbereichspotentiale weit möglichst nachverdichtet wurden. Der Anstieg der Wohneinheiten seit 2010 mit insgesamt 5 Wohneinheiten ist alleine durch Nachverdichtung innerhalb der Ortslage entstanden. Auch dieses Angebot ist nunmehr weitestgehend ausgeschöpft, da die bestehenden Baulücken nur zu einem Bruchteil verfügbar sind. Ohne Neuausweisung eines Baugebietes steht zu befürchten, dass junge Familien innerhalb der Gemeinde abwandern würden.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Planung werden ca. 8 neue Bauplätze vorbereitet.

Mit der Planung wird der Bedarf für die nächsten 10 Jahre, bei einem angenommenen Zuwachs von 1-2 Wohneinheiten pro Jahr gedeckt werden können; dies in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Baulücken.

Im gültigen Regionalplan ist der Planbereich darüber hinaus als regionaler Grünzug ausgewiesen. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden, in diesen Gebieten soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Diese Aussage steht im Widerspruch zum seitens der unteren Natur-

schutzbehörde festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Hüttblek, hier ist der Planbereich als Siedlungserweiterungsfläche (2. Priorität) dargestellt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Tatsache, dass in Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten noch ausreichend viele von Gehölzen gesäumte Freiflächen verbleiben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Das Leitbild eines Grünzuges ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weiterhin gegeben.

Der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde, das Baugebiet durch Anpflanzungen von der freien Landschaft abzugrenzen und die bestehenden Gehölze zu erhalten, sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung unbedingt gefolgt werden.

Die Ziele der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 8 zusätzlichen Bauplätzen für den kurz-mittel und langfristigen örtlichen Wohnraumbedarf,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Ortslage,
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

4 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Bei dem Gesamtbereich der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hüttblek handelt es sich um die Überplanung eines zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs.

Entsprechend der geplanten Nutzung mit ca. 8 Baugrundstücken zu Gunsten einer Einzelhausbebauung wird der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Hüttmannsweg.

5 Umweltbericht

1.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Hüttblek hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung unterrichtet und sie zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (§ 4 BauGB, Beteiligung der Behörden).

1.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung und neuer Wohnbauflächen geschaffen werden. Die zukünftige Darstellung des FNP in den Änderungsbereichen enthält demnach die Änderung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wohnbaufläche.

1.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall- und Wassergesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Im Regionalplan 1998 (RP) und im Landschaftsrahmenplan (LRP) 1998 sind keine umweltrelevanten Aussagen für die Änderungsbereiche getroffen. Schutzgebiete oder Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen oder mit besonderer Erholungseignung sind nicht betroffen. Im gültigen Regionalplan ist der Planbereich darüber hinaus als regionaler Grünzug ausgewiesen. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden, in diesen Gebieten soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Diese Aussage steht im Widerspruch zum seitens der unteren Naturschutzbehörde festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Hüttblek, hier ist der Planbereich als Siedlungserweiterungsfläche (2. Priorität) dargestellt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Tatsache, dass in Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten noch ausreichend viele von Gehölzen gesäumte Freiflächen verbleiben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Das Leitbild eines Grünzuges ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weiterhin gegeben.

Der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde das Baugebiet durch Anpflanzungen von der freien Landschaft abzugrenzen und die bestehenden Gehölze zu erhaltenen, sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung unbedingt gefolgt werden.

Im festgestellten Landschaftsplan (festgestellt 1998) der Gemeinde Hüttblek sind die überplanten Flächen im Plan *Bestand* entsprechend der tatsächlichen Nutzungen und Biotoptypen dargestellt, d.h. landwirtschaftliche Nutzungen mit Knickstrukturen. Im Entwicklungsteil ist der Planbereich als Siedlungserweiterungsfläche (2. Priorität) dargestellt.

Die Änderungsbereiche des FNP liegen außerhalb von nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebieten sowie von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten sind zu berücksichtigen. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Vorschriften des § 44 BNatSchG einer Umsetzung der vorbereiteten Planung nicht entgegenstehen.

1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung sowie Darstellung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

1.2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit und Erholung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als intensiv Grünland genutzt. Im Westen schliesst bestehend Wohnbebauung an. Nach Norden und Süden setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort. Im Osten wird der Planbereich durch eine Verkehrsfläche begrenzt. Das Plangebiet erfüllt somit derzeit keine Wohnfunktionen. Der das Plangebiet durchschneidende Hüttmannsweg hat eine örtliche Bedeutung als Verbindungsstraße.

Auswirkungen

Auf der Ebene der FNP-Änderung ist festzustellen, dass durch die Nutzungsänderung keine Konfliktlagen für das Schutzgut Mensch eintreten.

1.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere einschl. biologischer Vielfalt / Artenschutz

Nach den Darstellungen des bisherigen FNP kommt den Flächen der Änderungsbereiche planungsrechtlich nur eine geringe bis mäßige Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu, da die Gebietskategorien Flächen für die Landwirtschaft im Mittelpunkt stehen. In der tatsächlichen Ausprägung ergibt sich für das Schutzgut keine andere Bewertung, da die Fläche vollständig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine höhere Bedeutung für Tiere und Pflanzen ergibt sich nur für die Knickbestände als südliche Abgrenzung des Hüttmannsweges und den straßenseitigen Obstbaumpflanzung nördlich des Hüttmannsweges und beidseits der Straße“ Im-Busch“. , die wiederum in der FNP-Änderung maßstabsbedingt keine Relevanz haben. Sowohl den Knicks als auch den sonstigen Gehölzbeständen kommt zudem eine Relevanz aus Artenschutzsicht zu, da sie Lebensstätten auch streng oder europarechtlich geschützter Arten (Fledermäuse, Brutvögel etc.) bilden.

Auswirkungen

Mit der Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche gehen Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der freien Landschaft einher, welche mit Ausnahme der Knickbestände und der Gehölzbestände allerdings nur eine geringe bis mäßige Bedeutung haben. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass der randliche Knickbestand und Gehölzbestand erhalten und nachhaltig gesichert wird.

Artenschutzrechtliche Konfliktlagen sind unter Beachtung des Knickschutzes nicht zu erwarten, d.h. es treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ein. Eine differenzierte Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt auf der Ebene des B-Plans.

1.2.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden im Änderungsbereich ist durch naturraumtypische sandige Bodenarten und geprägt. Diese zählen zu den weit verbreiteten und unempfindlichen Böden und weisen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz und keine besonderen Schutzansprüche auf. Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt.

Auswirkungen

Im Plangebiet wird es durch die vorbereitende und nachfolgende verbindliche Bauleitplanung im Bereich der dargestellten Wohnbauflächen zu Eingriffen in das Schutzgut Boden infolge von Bodenversiegelungen kommen. Das Ausmaß ist im Rahmen des B-Plans zu bilanzieren.

1.2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Für den Grundwasserhaushalt ist anhand der geologischen Situation nicht von grundwassernahen Standorten auszugehen. Ein besonderer Schutzanspruch durch z.B. Wasserschutzgebiete besteht nicht.

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt resultieren insbesondere aus den versiegelungsbedingten Folgen der erstmaligen baulichen Nutzung. Insgesamt sind Auswirkungen auch auf der Ebene der FNP-Änderung gegeben. Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Entsprechend der Forderung der Wasserbehörde des Kreises Segeberg wird zur Zeit ein Abwasserkonzept erarbeitet. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor. Eine verbindliche Festlegung des abgestimmten Konzeptes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

1.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die klimatische Situation der überplanten Siedlungsrandgebiete ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit den strukturierenden Knicks gekennzeichnet. Besondere klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen nehmen die Flächen nicht ein. Zugleich liegen aber auch keine Belastungs- oder Wirkungsräume für die Schutzgüter Klima und Luft vor.

Vorbelastungen bestehen im Bereich des Plangebiets nicht.

Auswirkungen

Bei den Schutzgütern Klima und Luft werden sich insgesamt keine relevanten Auswirkungen durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben.

Im Plangebiet kommt es zwar zu versiegelungsbedingten Folgen (Erhöhung der Lufttemperatur etc.), welche jedoch nicht als erheblich beurteilt werden. Zudem sind keine Flächen mit

besonderer klimatischer Bedeutung betroffen. In der nachfolgenden Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass die kleinklimatisch wirksamen randlichen Knickbestände erhalten werden.

Eine relevante Zunahme von Luftbelastungen kann ausgeschlossen werden, da im Gesamtzusammenhang eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

1.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Plangebiet durch die Siedlungsrandlage und die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Eine besondere Bedeutung übernehmen dabei die parzellenbegrenzenden landschaftstypischen Knicks und Obstbaumanpflanzungen. Von den umgebenden Straßen und Wirtschaftswegen sind die Flächen einsehbar und die naturnahen und ländlichen Strukturen erlebbar.

Auswirkungen

Mit der baulichen Entwicklung auf den bisherigen Grünlandflächen wird sich das Landschaftsbild verändern und sich der bestehende Siedlungsrand weiter in die freie Landschaft verlagern. Eine besondere Bedeutung bei der Neugestaltung des Siedlungsrandes und des Landschafts- und Ortsbildes kommt dabei dem Erhalt des randlichen Knicks und der Obstbäumen zu.

1.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Bestände sind in den Planänderungsbereichen nicht vorhanden und dementsprechend auch nicht betroffen.

Auch für sonstige Sachgüter ergeben sich auf der Ebene der FNP-Änderung keine Auswirkungen.

1.2.1.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

1.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Entwicklungsmöglichkeiten der Änderungsbereiche nach dem geltenden Planungsrecht richten.

Im Plangebiet würden die Flächen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, eine bauliche Entwicklung könnte nicht stattfinden.

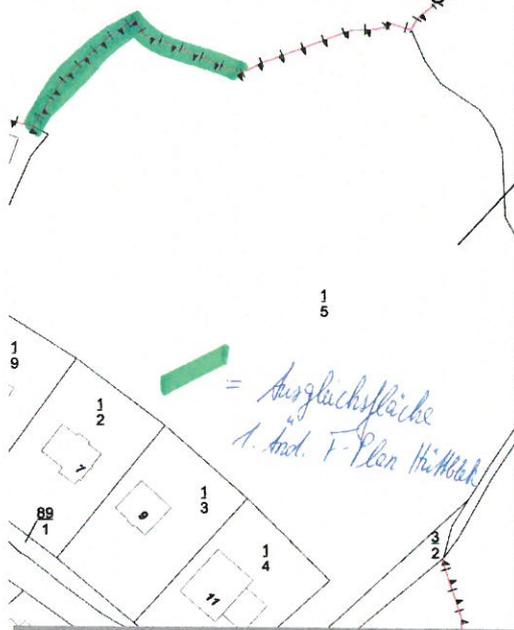
Insgesamt zeichnen sich für die meisten Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Unterschiede in den Auswirkungen ab.

1.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Für das Plangebiet sind die mit der Entwicklung von Wohnbauflächen notwendig werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des notwendigen Bebauungsplanes zu konkretisieren. Diese betreffen die

1. nachhaltige Sicherung der bestehenden straßenseitigen Anpflanzungen
2. Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft hin durch die Anlage von Knicks,
3. die Minimierung der Versiegelung
4. die Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenabflusses und Versickerung
5. die Gestaltung des Ortsbildes
6. den Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe (besonders Knicks und Boden).
7. der Ausgleich für die Bodeneingriffe und die Knickverluste erfolgt sowohl innerhalb des Plangebietes (Abgrenzung durch Anpflanzungen) als auch auf planexternen gemeindlichen Flächen. (s. Anlage) Hierbei handelt es sich um eine bestehende Knickanpflanzung, die seitens der Gemeinde als Ausgleichsmaßnahme zu Gunsten zukünftiger Baugebiete angelegt wurde.



1.2.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zur Vermeidung einer baulichen Entwicklung an den Siedlungsrändern ist von der Gemeinde eine Baulückenkartierung erstellt worden. Demzufolge stehen jedoch keine ausreichenden Flächenangebote dem Bedarf an Bauflächen gegenüber.

Die Gemeinde hat in der Vergangenheit eine Vielzahl von Flächenoptionen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die siedlungsnahen Flächen am besten für eine zukünftige bauliche Entwicklung geeignet sind.

1.3 Zusätzliche Angaben

1.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Umweltbericht wurde auf den bestehenden Landschaftsplan zurückgegriffen.

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht aufgetreten.

1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung sowie ggfs. weiterer Regelungen.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung nicht vorgesehen.

1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hüttblek ist die planungsrechtliche Vorbereitung von Wohnbauflächen.

Die Auswirkungen der geänderten Flächennutzungen sind in Anbetracht der Bestandssituation für die meisten Schutzgüter von geringer Erheblichkeit, lediglich für den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt treten versiegelungsbedingt größere Eingriffe ein. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, besonders für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (Knickbestände), sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu konkretisieren. Planinterne und planexterne Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen.

In der Summe ist festzustellen, dass die 1. FNP-Änderung zwar mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, die jedoch minimiert und im Rahmen des nachfolgenden B-Planes kompensiert werden können.

Wegen der besonderen Planungsziele und der bestehenden Nutzungen ergeben sich keine Planungsalternativen.

6 Immissionsschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets, in Verbindung mit der geplanten und umgebenen Nutzung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Immissionsschutzmaßnahmen sind nach heutiger Sicht nicht erforderlich. Ein Konflikt mit dem in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (

Pferdehaltung mit angegliedertem Westernreitzentrum) ist aufgrund der hier gegebenen Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

*Die Änderung der Begründung zur konkreten Nutzung wird bekräftigt.
i. A. Barkmann*

7 Ver- und Entsorgung



Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Hüttblek.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Entsprechend der Forderung der Wasserbehörde des Kreises Segeberg wurde ein Ingenieur Büro mit der Erarbeitung eines Abwasserkonzeptes beauftragt. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor. Eine verbindliche Festlegung des abgestimmten Konzeptes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Stromversorgung und Gasversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt. Konkrete Aussagen hierzu erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

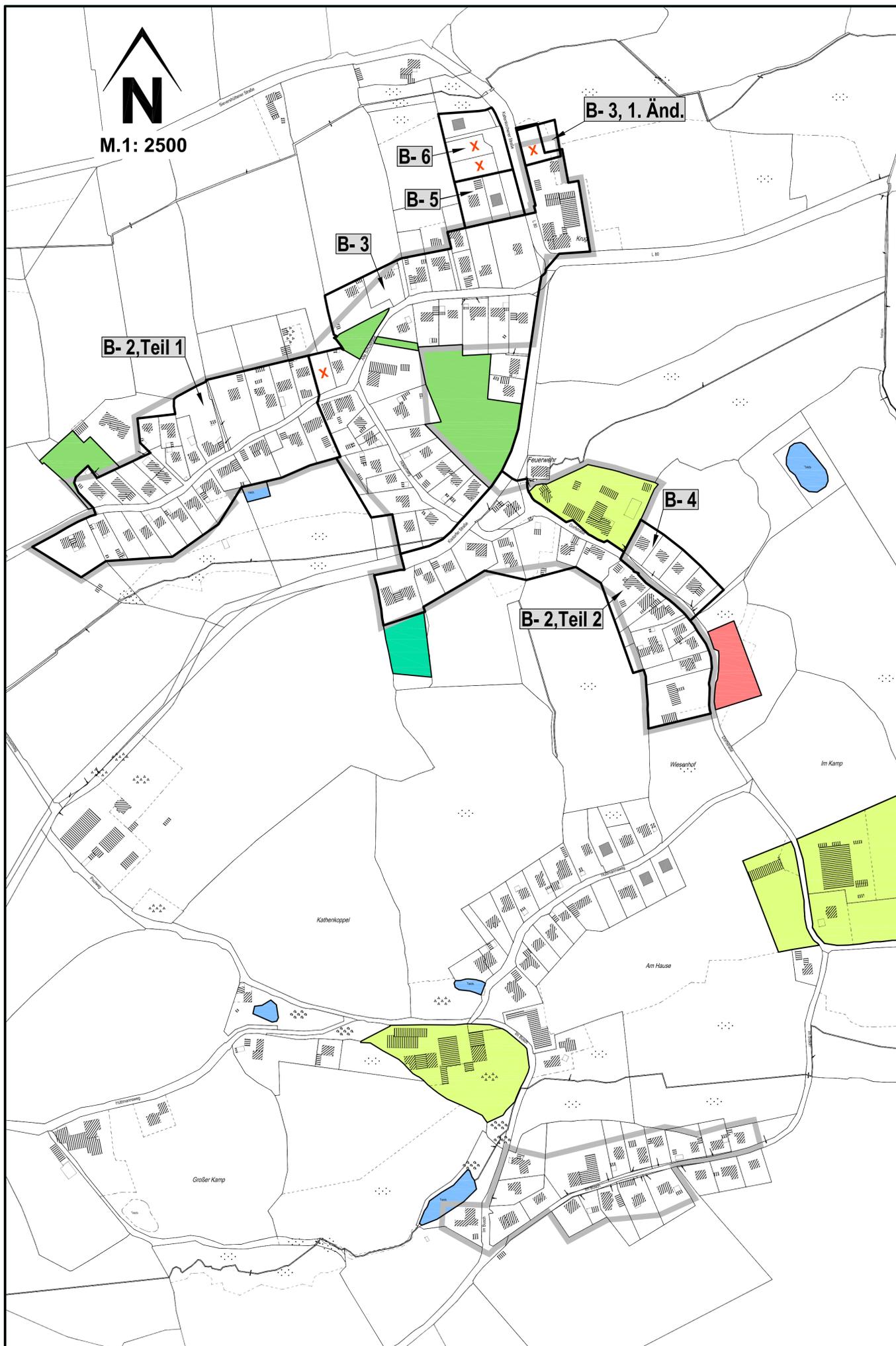
8 Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Hüttblek

(Der Bürgermeister)





GEMEINDE
HÜTTBLEK
KREIS SEGEBERG
Baulückenerfassung

Stand: Juli 2015

LEGENDE:

-  Baulücke
-  Bebaut
-  Grenze Innenbereichssatzung / Außenbereichssatzung
-  Geltungsbereich der Bebauungspläne mit Nummer
-  Baulandreserve nach Flächennutzungsplan
-  Landwirtschaftliche Betriebsfläche
-  Wald
-  Wasserflächen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüttblek

„Hüttmannsweg Ost“

Bei dem Gesamtbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüttblek handelt es sich um die Überplanung eines unbebauten zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs, der direkt an bestehende Bebauung angrenzt. Die Darstellung erfolgt als Wohnbaufläche. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Planung werden ca. 8 neue Bauplätze vorbereitet. Mit der Planung wird der Bedarf für die nächsten 10 Jahre, bei einem angenommenen Zuwachs von 1-2 Wohneinheiten pro Jahr gedeckt werden können; dies in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Baulücken.

Im gültigen Regionalplan ist der Planbereich darüber hinaus als regionaler Grünzug ausgewiesen. Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden, in diesen Gebieten soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Diese Aussage steht im Widerspruch zum seitens der unteren Naturschutzbehörde festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Hüttblek, hier ist der Planbereich als Siedlungserweiterungsfläche (2. Priorität) dargestellt.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Tatsache, dass in Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten noch ausreichend viele von Gehölzen gesäumte Freiflächen verbleiben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Das Leitbild eines Grünzuges ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weiterhin gegeben.

Der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde, das Baugebiet durch Anpflanzungen von der freien Landschaft abzugrenzen und die bestehenden Gehölze zu erhalten, sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung unbedingt gefolgt werden.

Die Auswirkungen der geänderten Flächennutzungen sind im **Gebiet** in Anbetracht der Bestandssituation für die meisten Schutzgüter von geringer Erheblichkeit, lediglich für den Bodenhaushalt treten versiegelungsbedingt größere Eingriffe ein. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, besonders für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (Knickbestände), sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu konkretisieren.

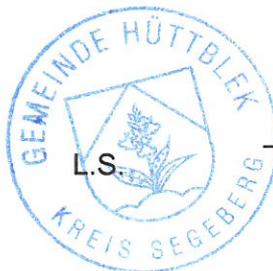
In der Summe ist festzustellen, dass die 1. FNP-Änderung zwar mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, die jedoch minimierbar und im Rahmen des eingriffsrelevanten **Gebietes** im nachfolgenden B-Plan kompensierbar sind. Der Ausgleich für die Bodeneingriffe erfolgt sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches (Abgrenzung durch Anpflanzungen) als auch auf planexternen gemeindlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um eine bestehende Knickanpflanzung, die seitens der Gemeinde als Ausgleichsmaßnahme zu Gunsten zukünftiger Baugebiete angelegt wurde.

Wegen der besonderen Planungsziele und der bestehenden Nutzungen ergeben sich keine Planungsalternativen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Geruchsschutzes und des Lärmschutzes konnte festgestellt werden, dass für das Plangebiet keine Restriktionen bestehen.

Hüttblek, 30. APR. 2020
Ort, Datum




Bürgermeister